

# **Satzung der Gemeinde Hohenkammer für die Ehrung von Personen mit langjährigen, aktiv erworbenen Verdiensten im Ehrenamt („Hohenkammer ehrt das Ehrenamt“)**

vom 14.Mai 2013

Die Gemeinde Hohenkammer erlässt in Anlehnung an das Gesetz über das Ehrenamtszeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste von im Ehrenamt tätigen Frauen und Männern vom 23. Juli 1994 folgende Satzung:

## **§ 1**

Von der Gemeinde Hohenkammer können Personen geehrt werden, die sich durch eine langjährige, aktive Tätigkeit in örtlichen Einrichtungen bzw. Vereinen mit öffentlichen, sozialen, kirchlichen, kulturellen, sportlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen hervorragende Verdienste erworben haben und einer Ehrung würdig sind.

## **§ 2**

Die Auszeichnung zielt auf einen Personenkreis ab, der sich im örtlichen Bereich verdient gemacht hat.

## **§ 3**

Hinzukommen muss ein über das übliche ehrenamtliche Engagement hinausgehender persönlicher, unentgeltlicher und gemeinnütziger Einsatz. Die Unentgeltlichkeit des Einsatzes wird durch einen bloßen Auslagenersatz nicht ausgeschlossen. Gemeinnützig ist der Einsatz zu Gunsten der Allgemeinheit. Dabei sind die Ziele der ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen zu bewerten.

## **§ 4**

- (1) Die Ehrung soll im 2-jährlichen Turnus – vorzüglich im Januar – unter dem Motto „Hohenkammer ehrt das Ehrenamt“ in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- (2) Die Ehrung für eine besondere ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt durch Übergabe einer Anstecknadel der Gemeinde Hohenkammer und einer Urkunde.
- (3) Um einen für eine Ehrung würdigen Rahmen zu gewährleisten, werden zusätzlich zu den zu ehrenden Personen weitere ehrenamtlich Tätige eingeladen. Hierbei gilt für örtliche Einrichtungen und Vereine folgender Schlüssel:
  - a) bis zu 50 Mitgliedern = 1 Person
  - b) bis zu 100 Mitgliedern = 2 Personen
  - c) über 100 Mitglieder = 3 PersonenDie örtlichen Einrichtungen und Vereine entscheiden jeweils eigenständig über die Entsendung der entsprechenden Personen.
- (4) Zusätzlich zu den zu Ehrenden können weitere Personen, welchen die Voraussetzungen für die Ehrung noch nicht erfüllen, von der Verwaltung eingeladen werden, z. B. wegen besonderer Verdienste.

## **§ 5**

- (1) Die Verwaltung der Gemeinde Hohenkammer wird spätestens bis zum 30. Juli jeden zweiten Jahres zur Abgabe von Ehrungsvorschlägen mit einer Frist bis spätestens 30. September auffordern.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Einrichtungen, Kirchen, Gemeinde sowie jeder Bürger der Gemeinde Hohenkammer.
- (3) Die Ehrungsvorschläge sind mit ausführlicher schriftlicher Begründung bei der Verwaltung der Gemeinde Hohenkammer einzureichen. Sie müssen folgende Angaben erhalten:
  - a) Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf, Anschrift)
  - b) Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit; dabei soll nicht allein auf die Dauer der Tätigkeit abgestellt werden, sondern auf die konkret geleistete Arbeit.
  - c) Auf Anforderung der Verwaltung sind Nachweise über die ehrenamtliche Tätigkeit ein- bzw. nachzureichen.
- (4) Die Verwaltung prüft die Vorschläge.
- (5) Die letztendliche Entscheidung über die Vornahme von Ehrungen obliegt dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.